

BEBAUUNGSPLAN Nr. 28

für das Gebiet: "Nord X"

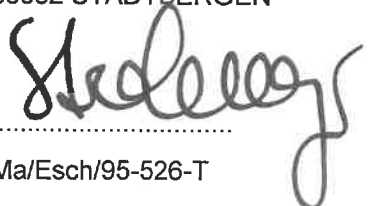
Gemeinde Untermeitingen

Landkreis Augsburg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND STELLPLATZSATZUNG

STADTBERGEN, DEN 07. SEPTEMBER 1995
GEÄNDERT, DEN 16. NOVEMBER 1995
GEÄNDERT, DEN 08. FEBRUAR 1996

ALOIS STROHMAYR
ARCHITEKT BDB/VFA
AM GRABEN 15
POSTFACH 10 65
86382 STADTBERGEN


.....
Ma/Esch/95-526-T

Die Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BauGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 26 zur Änderung des BundeskleingartenG vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766), sowie dem Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622); des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994(GVBl. S.251) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS-2020-1-1-I) folgenden Bebauungsplan als

SATZUNG

§ 1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für das Gebiet innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches gilt die vom Architekturbüro A. Strohmayer, Am Graben 15, 86391 Stadtbergen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 07.09.1995 (i.d.F. vom 16.11.1995), die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) festgesetzt.

Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

§ 3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschößflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.

3.2 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 25 % überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

§ 4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Zahl der Vollgeschoße II = I+D (Zahl ohne Kreis) gilt als Höchstgrenze und darf nicht überschritten werden. Es gilt: Das zulässige II Vollgeschoß muß im Dachraum liegen.

§ 5 BAUWEISE

- 5.1 Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- 5.2 Die Garagen sind, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Wahlweise können sie an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird. siehe 1. Änderung

§ 6 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

- 6.1 Für die Hauptgebäude sind nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung nur Satteldächer mit Ziegeleindeckung (od. glw. Material) zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebene Hauptfirstrichtung und Dachneigung ist einzuhalten. siehe 1. Änderung

Zulässige Dachneigung: bei Einzel-/Doppelhäusern 38° - 45°

An die Hauptgebäude können Seitenflügel mit abweichender Firstrichtung angebaut werden, deren Gesamtfläche 50 v.H. der überbauten Fläche des Hauptgebäudes nicht überschreitet. Die Seitenflügel sind mit einem Giebel abzuschließen und die Firsthöhe muß unter dem Hauptfirst liegen.

- 6.2 Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldächern bei einer Dachneigung von mind. 30° zulässig. Die Dachneigung des zugehörigen Hauptgebäudes darf nicht überschritten werden.
- 6.3 Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke (Rohbeton) bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren, darf folgende Höhen nicht überschreiten :

bei Einzel-/Doppelhäusern II (I+D) : 70 cm

Höhere Kniestöcke, die bei asymmetrischen Dachformen, Dachvor- und Dachrücksprüngen, sowie Garagen, unter abgeschleppten Dächern konstruktiv bedingt sind, sind ausnahmsweise zulässig.

- 6.4 Dachvorsprünge dürfen bei den Hauptgebäuden am Ortgang max. 20 cm und an der Traufe max. 50 cm betragen. Über Eingängen, Balkonen und Terrassen sind auch größere Vorsprünge zulässig, wenn sie von Stützen getragen werden. siehe 1. Änderung
- 6.5 Untergeordnete Dachaufbauten (auch Zwerchgauben) sind zulässig. Die Länge der Aufbauten darf max. 1/3 der Dachlänge (einzeln oder Summe der Aufbauten) betragen und muß mind. 1,5 m vom Ortgang entfernt sein.
- Der First von Dachaufbauten muß unterhalb des Hauptfirstes liegen.
- Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 6.6 Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzender Oberfläche dürfen bei Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

§ 7 GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND VERSORGUNGSANLAGEN

- 7.1 Die Anzahl der Stellplätze ist gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde zu errichten - die Stellplatzsatzung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 7.2 Garagen sind mind. 6,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten . Der Vorplatz darf nicht eingefriedet werden (Stauraum).
- 7.3 Nebengebäude sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung abzustimmen. Dies gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
- 7.4 Garagen und Nebengebäude dürfen an der Grundstücksgrenze nicht länger als insgesamt 10,0 m ausgeführt werden.
- 7.5 Transformatorenstationen der Stromversorgungsunternehmen sind nur mit Satteldächern zulässig.

§ 8 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

Die Sockelhöhe, d.h. die Höhe des Erdgeschoßfußbodens (OK Rohbeton), darf höchstens 0,35 m betragen, gemessen von OK Fahrbahnrand bzw. Gehweghinterkante der jeweiligen Erschließungsstraße.

§ 9 GRUNDSTÜCKSGRÖßEN

- 9.1 Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 500 m² aufweisen. siehe 1. Änderung
- 9.2 Baugrundstücke für Doppelhäuser müssen eine Mindestgröße von 270 m² je Haushälfte aufweisen.

§ 10 GRÜNORDNUNG

- 10.1 Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sämtliche Bäume sind mit einer Mindestgröße von 16 - 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe, die Sträucher mit einer Größe von 60 - 100 cm, zu pflanzen. Abgestorbene Gehölze sind artengleich zu ersetzen.
- 10.2 Die bestehenden Bäume und Sträucher sind, wie im Plan dargestellt, zu erhalten.
- 10.3 Gehölzzusammensetzung

Bäume I. Wuchsklasse

Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Stieleiche	(Quercus robur)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)

Bäume II. Wuchsklasse

Sandbirke	(Betula pendula)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Hainbuche	(Carpinus betulus)

Sträucher

Europ. Pfaffenhütchen	(Eucnyme europaeus)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Flieder	(Syringa vulgaris)
Hasel	(Corylus avellana)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Traubenholunder	(Sambucus racemosa)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)

- 10.4 Für die Durchgrünung sind pro Baugrundstück 2 Obstbäume Hochstämme oder 1 Baum der 1. Wuchsklasse in der Nähe des Gebäudes zu pflanzen (Hausbaum).
- 10.5 Im Bereich der öffentlichen Grünstreifen (und Einzelbäume) an Straßen, sind - wie zeichnerisch dargestellt - heimische Laubbäume der I. Wuchsklasse zu pflanzen.
Pflanzgröße: 18/20 cm Stammumfang.
Arten: siehe Artenliste (10.3)

10.6 Für die Pflanzungen gelten folgende Durchführungstermine:

öffentliche Pflanzungen :	1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen
private Pflanzungen :	1 Jahr nach Bezug der Wohngebäude

10.7 Als Ortsrandeingrünung im Norden, Osten und Westen ist, wie im Plan dargestellt, auf privater Fläche ein Pflanzstreifen von 3 - 5,5 m anzulegen. Hier sind Sträucher im Verband von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen und innerhalb des Pflanzstreifens ist mind. alle 15 m ein Baum der I. Wuchsklasse zu pflanzen (Arten s. 10.3).

§ 11 EINFRIEDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN

11.1 Im gesamten Geltungsbereich sind entlang der öffentlichen Straßen nur Einfriedungen als senkrecht gegliederte Lattenzäune zulässig. Die Zaunhöhe darf 0,90 m nicht übersteigen.

Formhecken sind entlang der öffentlichen Straßen nicht zulässig. Zum Außenbereich hin dürfen weder Sockel noch Formhecken errichtet werden.

11.2 Ausnahmsweise sind Einfriedungen aus Maschendraht zwischen Stahlsäulen zulässig, wenn eine Hinterpflanzung mit bodenständigen Sträuchern erfolgt (keine Formhecken). Artenliste siehe §10.3 .

§ 12 VERSORGUNGSANLAGEN

Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen), die bestimmt sind für Fernspreitleitungen und für Leitungen zur Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, sind unzulässig.

§ 13 IMMISSIONSSCHUTZ/AUFFÜLLUNGSBEREICH

13.1 Landwirtschaft

Die bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der nördlichen, östlichen und westlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehenden Emissionen sind zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z. B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte evtl. Zuckerrübenenernte) auch nach 22.00 Uhr zu dulden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß das Befüllen der Fahrsichlos und auch die Futterentnahme mit inbegriffen ist.

13.2 Aushub im Bereich der ehemaligen Klärbecken

Aushubarbeiten im Bereich der Auffüllungen der ehemaligen Becken I und II sind durch einen Sachverständigen organoleptisch zu überwachen, da die dokumentierten geringen Bodenbelastungen keine flächenhaften Aussagen über die Bodenzusammensetzung zulassen.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Untermeitingen, den **21. Juni 1996**



.....
1. Bürgermeister
G.Klaußner



über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung
von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt im Gemeindegebiet Untermeitingen für Bauvorhaben in Gebieten

- a) ohne Bebauungsplan.
- b) mit bestehenden oder künftigen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nur dann, wenn in ihnen ihre Anwendung ausdrücklich bestimmt wird.

§ 2

Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 55 BayBO herzustellenen Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesene Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung, Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3

Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden

<< Stellplatz >>

./.

den sind oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Stellplätze müssen auch im Lageplan enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen.

- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Wohnfläche, Nutzflächen, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen.

§ 4

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw's mind. 6 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muß ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
- (3) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Besucherparkplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und können grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

§ 5

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Eine Ablösung gem. Art 56 der Bayer. Bauordnung kommt nur in Betracht, wenn die Anlegung von Stellplätzen oder die Errichtung von Garagen auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes nicht möglich oder ortsplannerisch nicht vertretbar ist.
- (2) Eine Ablösung entfällt bei Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche sowie bei Vergnügungsstätten (z.B. Diskotheken, Spielhallen etc.)
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

- (4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 10.000,00 DM pro Stellplatz festgelegt.
- (5) Der Ablösungsbetrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
- (6) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 10 Jahren nachweisen, daß sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder daß er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösungssumme aufgrund der Anzahl der weggefallenen oder nachgewiesenen Stellplätze.
Die Bemessungsgrundlage für die Rückforderung ist der vom Verpflichteten pro Stellplatz entrichtete Ablösungsbetrag. Dieser vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluß des Ablösungsvertrages um jeweils 1/10. Nach ablaufendem 10. Jahr seit Abschluß des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf eine Rückforderung.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Befreiungen nach Art. 72 Abs. 6 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermeitingen, den 15.06.1993
- Gemeinde Untermeitingen -



Klausner
Erster Bürgermeister

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1. Wohngebäude		
1.1 Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohneinheit	2,0	-
1.2 Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenh. m. 2 Wohneinheiten (Einliegerwohnung)	3,0	-
1.3 Mehrfam.-Häuser u. sonstige Gebäude m. Wohnungen		
Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche	je 1,0	10 (zusätzlich)
Wohnungen bis 80 m ² Wohnfläche	je 1,5	10 (zusätzlich)
Wohnungen ab 81 m ² Wohnfläche	je 2,0	10 (zusätzlich)
1.4 Altenwohnungen		
Wochenend- u. Ferienhäuser	0,25 je WE	75
Kinder- u. Jugendwohnheime	2,0 je WE	-
Studentenwohnheime	1,0 je 10 Betten jedoch mind. 2	75
Schwesternwohnheime	1,0 je 1,5 Betten jedoch mind. 3	20
Arbeitnehmerwohnheime	1,0 je 1,5 Betten jedoch mind. 3	20
Altenwohnheime, Altenheime	1,0 je 10 Betten + 1 Stpl. pro 2 Bedienstete	75
2. Gebäude mit Büro, Verwaltungs- u. Praxisräumen		
2.1 Büro u. Verwaltungsräume allgemein		
	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	20
2.2 Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)		
	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche mind. 4 Stpl.	75
3. Verkaufsstätten		
3.1 Läden, Waren- und Geschäftshäuser		
	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2 Verbrauchermärkte		
	*1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	90

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1 Versammlungsstätten v. überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) bzw. sonstige Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzpl.	90
4.2 (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzpl.	90
4.3 Gemeindegkirchen	1 Stpl. je 10 Sitzpl.	90
5. Sportstätten		
5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stpl. je 200 m ² Sportfläche	
5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherstellplätzen	1 Stpl. je 200 m ² Sportfl. zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.3 Spiel- u. Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 30 m ² Hallenfläche	
5.4 Spiel- u. Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 30 m ² Hallenfläche zus. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.5 Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	
5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen	
5.7 Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zus. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	
5.9 Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld zus. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.10 Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanl.	
5.11 Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
6. Gaststätten u. Beherbergungsbetriebe		
6.1 Gaststätten aller Art, Stehausschänke	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche	75
Biergärten	für die den Gast- raum überschrei- tende Fläche 1 Stpl. je m ² Bier- gartenfläche	
Diskothek, Tanzlokal	1 Stpl. je 0,5 m ² Stehfläche und 1 Stpl. je 2 Sitzplätze	
6.2 Hotels, Pensionen u. andere Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 2 Betten für zugehörigen Restaurationsbe- trieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.4 Spielhallen (z.B. mit Automaten) und ver- gleichbaren Vergnügungsstätten		
6.4.1 ohne Ausschank	1 Stpl. je 7,5 m ² Nutzfläche zusätzl. 1 Stpl je Bedien- steten	75
6.4.2 mit Ausschank	1 Stpl. je 5,0 m ² Nutzfläche	75
7. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
7.1 Grundschulen	1,5 Stpl. je Klasse	
7.2 Sonstige allgemein bildende Schulen, - Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 Stpl. je Klasse zusatzl. 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	
7.3 Erwachsenenbildung	1 Stpl. je 4 Kursplätze	
7.4 Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder jedoch mind. 5 Stellpl.	

<< Stellpl-Anlage >>

./.

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
7.5 Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
7.6 Bibliotheken	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	
8. Gewerbliche Anlagen:		
8.1 Handwerksbetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte	20
Industriebetriebe	Berechnung nach Ziffer 9.2, 2.1 oder ähnliches bzw. 1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte	
8.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfl. oder je 1,5 Beschäftigte	
8.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
8.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflege- platz	
8.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Wasch- anlage sowie Stau- raum f. mind. 10 Fahrzeuge	
8.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	

Nr. Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
9. Verschiedenes		
9.1 Kleingartenanlagen	1 Stpl. je Kleingarten	
9.2 Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	

Fußnote zu 1.:

Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl. Das gleiche gilt bei den nachstehenden Ziffern.

Fußnote zu 2.:

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Fußnote zu 3.1 und 3.2:

Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziffer 9.2 zu berechnen.